

Reparaturbedingungen für Werkstatt und Kundendienst zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung für die Lieferung von neuen und gebrauchten Maschinen, Geräte und Bedarfsgegenständen an Abnehmer (im folgenden: Kunde). Soweit der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, werden etwaige Abweichungen und Besonderheiten im Text ausdrücklich kenntlich gemacht. Darüber hinaus gilt dieser Text auch für Verbraucher, Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne dieser Regelungen.

I. Auftragserteilung

1. Der Einsatz der Monteure erfolgt nach unserer Wahl, entweder ab Außenstelle oder ab Werk.
2. Die Monteurfahrten werden mit Kundendienstwagen durchgeführt. Die Berechnung der entsprechenden Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erfolgt ab Werk bzw. Außenstelle.
3. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragssscheines oder des Montageberichtes.
4. Zur Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar und die durchzuführenden Arbeiten sind notwendig und dem Auftraggeber zumutbar.
5. Der Auftragsnehmer ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten durchzuführen.
6. Der Verkäufer beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

II. Preisangaben und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers verlangt der Auftragsnehmer auch Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Diese Preisangaben, auch wenn sie im Auftragschein vermerkt sind, sind nur annähernd und stellen keinen Kostenvoranschlag dar. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers bei Aufträgen bis zu EUR 500,- bis zu 20% und bei Aufträgen über EUR 500,- bis zu 15% überschritten werden.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages durch die Geschäftsführung, der auf Wunsch kostenpflichtig durchgeführt wird. An diesen Kostenvorschlag ist der Auftragnehmer bis zu 3 Wochen nach Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden.

III. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist gehalten, einen schriftlichen als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe von Gründen einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Anpassung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt durch den Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Montagebericht oder Empfangsschein.
2. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin ermahnt hat.

V. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise für Dienstleistungen und verwendete Ersatzteile auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Die Berechnung des Tauschpreises setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat keinen Schaden aufweist, der ein Wiederaufarbeiten unmöglich macht. Kleinteile und Entsorgungskosten, das bedeutet für Altöl (bekannter u. unbekannter Herkunft), Batterien, Bremsflüssigkeit, Kühlerflüssigkeit, Lackabfälle (nicht ausgehärtet 200 l), Lösungsmittelgemisch, Ölabscheider Inhalte, ÖlfILTER, ölhaltige Betriebsstoffe, Schlamm aus Emulsionsspaltungen, Schlamminhalt, Verdünnern, Gewerbemüll, Verbundglasscheiben, sonstiges (bitte benennen), Plastik, Styropor, Geräte und Anlagen für Umweltschutz, Abschreibung und Erneuerung, Arbeitszeit für Lagern, Reinigen, Umfüllen, Überwachung, Schrott Verpackung zur Zeit ca. 1,9 % vom Rechnungsbetrag. Für die Berechnung gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeit gültigen Verrechnungssätze.
3. Folgende Zuschläge werden erhoben auf Wartungs- und Reparaturarbeiten einschl. Fahrstunden, die außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden:
an Werk- und Samstagen für die ersten beiden Überstunden: 25 %
für alle folgenden Überstunden: 50 %
an Sonntagen und Werktagen von 22:00 bis 6:00 h morgens: 70 %
an gesetzlichen Feiertagen: 100 %
an Heiligabend: 150%
4. Telefongebühren, Frachtkosten für Ersatzteile u. sonstige Auslagen werden gesondert berechnet, sofern diese für den Verkauf der Montage erforderlich werden.
5. 5a) Austauschteile sind uns frachtfrei einzusenden. Bis zum Eintreffen des Altteils berechnen wir eine Pauschale von 25% des Austauschpreises. Ist das Austauschteil nicht aufarbeitungsfähig, erfolgt eine nachträgliche Berechnung 5b) Achtung! Bei Rückgabe von Ersatzteilen, nur nach Rückfrage und Genehmigung durch die Geschäftsleitung, berechnen wir 25% Wiedereinlagerungsgebühren.

VI. Zahlung

Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Meldung der Fertigstellung oder Aushändigung und Übersendung der Rechnung zu leisten.

VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftraggeber steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund d. Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen

aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

VIII. Gewährleistung und Sachmangel

1. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in d. Nummern 5 bis 11 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist der Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
5. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel sofort, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt des Auftragsgegenstandes sofort schriftlich anzeigen.
6. Erkannte Mängel hat der Auftraggeber sofort, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Der Mangel ist zumindest nach seinem äußeren Erscheinungsbild und den getroffenen Feststellungen einzugrenzen. Bei verspäteter Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei persönlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mängelanzeige aus. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
7. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
8. Im Falle eines Mangels leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Neuherstellung oder Beseitigung des Mangels auf seine Kosten in seinem Betrieb oder an einem anderen Standort.
9. Findet die Nachbesserung auf Wunsch des Bestellers nicht im Betrieb des Auftragnehmers statt, so gehen die Kosten der Entsendung von Fachpersonal zu Lasten des Auftraggebers.
10. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
11. Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur in dem Maße, wie ein mitwirkendes Verschulden des Auftraggebers nach § 254 BGB zur Entstehung der Schäden beigetragen hat, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber den Mangel nicht unverzüglich entsprechend Nr. 6 gemeldet hat, oder der Auftragsgegenstand dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zugestellt worden ist oder Anzeige, dass wegen eines dringenden Notfalles die Mängelbeseitigung nicht im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt werden kann unter Angabe der Anschrift der beauftragten Reparaturwerkstatt nicht unverzüglich dem Auftragnehmer zugegangen ist, oder die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes inzwischen auf Veranlassung des Auftraggebers von einer anderen Werkstatt ohne Information in eigener Regie verändert oder in Stand gesetzt worden sind.
12. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

XI. Personal

1. Im Rahmen der Reparatur führt der Monteur Verschleißteile in der Regel im Kundendienstwagen mit. Alle weiteren Ersatzteile (Großteile oder Teile für auslaufende Gerätetypen) bitten wir vorab zu bestellen. In beschränktem Umfang ist die Anlieferung durch unseren Monteur möglich. Bei größeren Teilen erfolgt der Vorabversand zu Lasten des Bestellers. Dem Monteur ist die von ihm geleistete Arbeit auf dem von ihm vorgelegten Montagebericht zu quittieren. Hiermit werden auch der Abschluss und die ordnungsgemäße Überprüfung der durchgeführten Arbeit bestätigt. Sollte der Besteller oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Reparatur nicht anwesend sein, so dass dem Monteur Arbeitsstunden und Montage nicht bestätigt werden können, gelten die vom Monteur getroffenen Feststellungen als verbindlich.
2. Verbindliche Auskünfte und Zusagen können vom Monteur nicht gegeben werden. Entscheidungen über Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich dem Hersteller überlassen.
3. Unseren Monteuren sind auf Anforderungen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist ihnen jede Hilfe zu gewähren, die geeignet ist, dass sie ihre Aufgabe sachgemäß und schnell erledigen können.
4. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Bestellers und werden zu den gültigen Montagesätzen abgerechnet.
5. Sicherheitsvorschriften: Der Besteller haftet für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung der bestehenden Sicherheitsvorschriften.

